Bundesrat Drucksache **309/97**

28.04.97

AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung

A. Zielsetzung

Die derzeit geltende Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) stammt aus dem Jahre 1972. Seitdem hat sich das arbeitsmedizinische Wissen zu gesundheitlichen Risiken bei Arbeiten in Druckluft sowie beim Übergang von Normaldruck zu Überdruck und umgekehrt weiterentwickelt. Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer wird nunmehr ab einem Arbeitsdruck von 0,7 bar eine Ausschleusung mit Sauerstoffatmung vorgeschrieben und es werden die Ausschleusungszeiten verlängert. Eine weitere Verbesserung der arbeitsmedizinischen Beratung soll darüber hinaus dazu beitragen, daß die Arbeitnehmer selbst hinsichtlich der gesundheitlichen Gefahren stärker sensibilisiert werden.

Da Einrichtungen für die Arbeiten in Druckluft auch von Gemeinschaftsrecht berührt sein können, sind dieszüglich Anpassungen an das europäische Recht in der Druckluftverordnung erforderlich. Für den nicht harmonisierten Bereich wird eine Bestimmung zur Gleichbehandlung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergänzt.

B. Lösung

Zur Realisierung der vorgenannten Zielsetzung ist eine Änderung der derzeit gültigen Fassung der Druckluftverordnung erforderlich. Die Änderungsverordnung wird auf der Grundlage des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes und des § 8 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes erlassen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden ist darauf hinzuweisen, daß dieser vom Anwendungsbereich nicht erfaßt wird. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Ein personeller Mehraufwand bei den für die Überwachung der Durchführung zuständigen Behörden entsteht durch diese Änderungsverordnung nicht.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Arbeiten in Druckluft werden durch die private Wirtschaft ausgeführt. Bereits jetzt praktizieren die betroffenen Unternehmen, bei denen es sich überwiegend um Großbetriebe handelt, zum Schutz der Arbeitnehmer in der Regel die Ausschleusung mit Sauerstoffatmung ab einem Arbeitsdruck von 0,7 bar und die verlängerten Ausschleusungszeiten nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Da die betroffenen Unternehmen bezüglich der neuen Erfordernisse zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer gegen druckluftbedingte Gesundheitsstörungen schon durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorinformiert waren und sich darauf bereits eingestellt haben, dürfte insoweit ein Kostenaufwand nicht entstehen bzw. sich in engen Grenzen halten. Im übrigen entstehen Kostenentlastungen u.a. durch weniger krankheits- und unfallbedingte Fehltage der Arbeitnehmer sowie durch die Sicherung von Qualität und Kontinuität der betrieblichen Leistungserstellung (z.B. termingerechtes Fertigstellen der Arbeiten in Druckluft).
Auswirkungen auf Löhne, Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **309/97**

28.04.97

AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 805 00 - Ge 80/97

Bonn, den 28. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung

Vom ...

Auf Grund

1. des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246),
2. des § 8 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom ... [einsetzen: Verkündungsdatum Mutterschutzrichtlinienverordnung (BGBl. I S. ...)] wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

" Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anzeige
§ 4 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Weitergehende Anforderungen
§ 6 Ausnahmebewilligung
§ 7 Prüfung durch Sachverständige
§ 8 Behördliche Entscheidung
§ 9 Beschäftigungsverbot
§ 10 Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen
§ 11 Weitere ärztliche Vorsorgemaßnahmen
§ 12 Allgemeine Aufgaben und Erreichbarkeit des ermächtigten Arztes
§ 13 Ermächtigte Ärzte
§ 14 Veranlassung der ärztlichen Maßnahmen
§ 15 Behördliche Entscheidung
§ 16 Gesundheitskartei
§ 17 Krankendruckluftkammern, Erholungsräume und sanitäre Einrichtungen

§ 18 Bestellung von Fachkräften
§ 19 Nachweise
§ 20 Belehrung der Arbeitnehmer
§ 21 Ausschleusungs- und Wartezeiten
§ 22 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz
§ 22a Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
§ 23 Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz
§ 24 (weggefallen)
§ 25 (weggefallen)
§ 26 Inkrafttreten".

2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort "Betriebsdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Angabe "0,1 kp/cm^2 (Kilopond pro Quadratzentimeter)" durch die Angabe "0,1 bar" ersetzt und folgender Satz angefügt: "Der Arbeitsdruck ist der über den atmosphärischen Druck hinausgehende Überdruck."

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt: "3. der Name und die Anschrift des nach § 12 Abs. 1 beauftragten Arztes,".
b) In Nummer 6 wird das Wort "Betriebsdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.
c) Am Ende der Nummer 7 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 8 aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
" (2) Soweit Arbeitskammern und die ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen auch Rechtsvorschriften, die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umsetzen, unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Rechtsvorschriften; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Anzeige nach § 3 sowie der Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 7 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.

(3) Bei Arbeitskammern und ihrem Betrieb dienende Einrichtungen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht

werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung zum Nachweis dafür, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen, Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

5. In § 5 wird die Angabe "§ 4" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1" ersetzt.

6. In § 6 wird die Angabe "der §§ 4, 9 Abs. 1, § 21 Abs. 3" durch die Angabe "des § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 21 Abs. 4" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe "Betriebsdruck als 0,5 kp/cm^2" durch die Angabe "Arbeitsdruck als 0,5 bar" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b sowie in Satz 3 wird jeweils das Wort "Betriebsdruckes" durch das Wort "Arbeitsdruckes" ersetzt.
   c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Betriebsdruck von weniger als 0,5 kp/cm^2" durch die Angabe " Arbeitsdruck von weniger als 0,5 bar" ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 4" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe "3 kp/cm^2 " durch die Angabe "3,6 bar" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe "21" durch die Angabe "18" ersetzt.

10. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Arzt" die Wörter ", der drucklufttauglich ist," und nach dem Wort "veranlassen" die Wörter ", die Arbeitnehmer arbeitsmedizinisch zu beraten" eingefügt.
   b) In Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter "während der Arbeits- und Wartezeiten jederzeit erreichbar ist und in angemessener Zeit, bei Arbeiten bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig, an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht." ersetzt. Die Nummernbezeichnungen "1." und "2." werden gestrichen.
   c) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: "Der Arbeitgeber hat den Arzt zu verpflichten, sich bei dem nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bestellten Fachkundigen über die arbeitsspezifischen und örtlichen Gegebenheiten der Arbeitsstelle zu informieren und sich mit diesen durch regelmäßige Begehungen vertraut zu machen."
   d) Folgender Satz wird angefügt: "Die zuständige Behörde kann von der Verpflichtung, daß bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig ein Arzt an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."

11. In § 13 werden nach dem Wort "Fachkunde" die Wörter "sowie Fachkenntnisse bezüglich der Arbeiten in Druckluft" eingefügt.

12. In § 14 Abs. 2 wird das Wort "Luftdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Der betroffene Arbeitnehmer oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben."
   bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "dem von der zuständigen Behörde benannten Amtsarzt" durch die Wörter "der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 werden die Wörter "Die Karteikarte muß" durch die Wörter "Die Kartei muß für jeden Arbeitnehmer" ersetzt.
   bb) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt: "9. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,". Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Karteikarte" durch das Wort "Kartei" ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Arbeitgeber hat die Kartei so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: "1. bei einem Arbeitsdruck von 0,7 bar oder mehr eine Krankendruckluftkammer, die für einen Arbeitsdruck von mindestens 5,5 bar ausgelegt sein muß,".

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "Die §§ 5 und 6" durch die Angabe " § 4 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 5 und 6" ersetzt.

15. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Betriebsdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.

16. In § 20 Abs. 1 werden nach der Angabe "(§ 18 Abs. 1 Nr. 1)," die Wörter "und der nach § 12 Abs. 1 beauftragte Arzt" eingefügt und das Wort "belehrt" durch das Wort "belehren" sowie das Semikolon durch einen Punkt und das darauf folgende Wort "die" durch das Wort "Die" ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Wortteil "Einsatz-," gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Anhanges 2 eingehalten werden."

c) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Für Arbeitseinsätze, deren Dauer 50 % der maximalen Aufenthaltszeit überschreiten, darf während einer Schicht nur eine Einschleusung vorgenommen werden; im übrigen muß zwischen Aus- und Einschleusung eine Pause in Normalatmosphäre von mindestens einer Stunde eingehalten werden. Die zulässige Gesamtaufenthaltszeit darf nicht überschritten und die Ausschleusungszeit muß jeweils auf die Summe der Aufenthaltszeiten und den maximalen Arbeitsdruck bezogen werden."

d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

e) In Absatz 5 wird das Wort "Einsatzzeit" durch die Wörter "Zeit des Aufenthalts in der Arbeitskammer" ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Arbeitskammer betreibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß ein ermächtigter Arzt erreichbar ist,
9. entgegen § 12 Abs. 2 Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes nicht aushängt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 oder 3 die Gesundheitskartei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, die Kartei oder die Bescheinigungen nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer aufbewahrt oder die Kartei nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt,
11. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,
12. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,
13. entgegen § 18 Abs. 1 einen Fachkundigen oder dessen Vertreter, die dort genannten Sachkundigen, einen Schleusenwärter oder die dort genannten Betriebshelfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
14. entgegen § 19 die dort genannten Nachweise nicht bereithält,
15. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß der Fachkundige und der Arzt die Beschäftigten belehren,
16. entgegen § 20 Abs. 2 ein dort genanntes Merkblatt nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
17. entgegen § 21 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar."

19. § 23 wird wie folgt gefaßt:

" § 23

Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitszeitgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 4 einen Arbeitnehmer in Druckluft beschäftigt oder,
2. entgegen § 21 Abs. 5 Pausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt."

20. § 25 wird aufgehoben.

21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils das Wort "Betriebsdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" und in Absatz 2 Satz 1 die Angabe "1,3 kp/cm^2 " durch die Angabe "0,7 bar" ersetzt.

b) In Nummer 1.9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Betriebsdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.

c) Nummer 1.12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort "Feuerlöschgeräte" durch das Wort "Brandschutz" ersetzt.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort "Betriebsdruck" wird durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Brennbare und brandfördernde Stoffe sowie hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten dürfen bei Arbeiten in Druckluft nur verwendet werden, wenn besondere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Diese Stoffe und Flüssigkeiten dürfen in der Arbeitskammer nicht über den Tagesbedarf hinaus gelagert werden."

d) Eine Nummer 1.14 wird angefügt:

"1.14 Schleusenbuch

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an der Schleuse ein Schleusenbuch ausliegt, in welches der Schleusenwärter die nachfolgenden Angaben für jeden Schleusengang einträgt:

- Datum,
- Name der geschleusten Personen,
- Beginn und Ende der Schleusung,
- Beginn der Sauerstoffschleusung,
- Besondere Vorkommnisse."

e) In Nummer 2.2 wird ein Absatz 6 angefügt: "(6) In der Arbeitskammer dürfen sich gleichzeitig nur so viele Arbeitnehmer aufhalten wie gleichzeitig ausgeschleust werden können."

f) In Nummer 2.3 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "0,9 kp/ cm^{2}" durch die Angabe "1,0 bar" ersetzt.

g) Folgende neue Nummer 2.5 wird eingefügt:

"2.5 Schweißen und Schneiden in der Arbeitskammer

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß für Schweiß- und Schneidarbeiten in Überdruck eine Betriebsanweisung vorliegt.

(2) Schlauchleitungen für Brenngase und Sauerstoff sind mit einer Leckgassicherung auszurüsten.

(3) Druckgasflaschen dürfen nur für die Dauer der Schweiß- und Schneidarbeiten in die Arbeitskammer gebracht werden."

h) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

i) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4.

22. Anhang 2 wird wie folgt gefaßt:

"Anhang 2

(§ 21 Abs. 1 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft):

Ausschleusungs- und Wartezeiten

(1) Die Ausschleusung der Arbeitnehmer in Druckluft hat nach der Tabelle 1 mit Sauerstoff zu erfolgen.

(2) Liegen zwischen den Aufenthalten in Druckluft mehr als 24 Stunden und überschreitet der Aufenthalt der Arbeitnehmer in Druckluft 50 % der Aufenthaltszeit nach Tabelle 1 nicht, so kann die zuständige Behörde bei Arbeitsdrücken bis 1,8 bar auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung der Ausschleusung mit Sauerstoff erteilen. Für diese Fälle gilt Notfalltabelle 1.

(3) In Notfällen, in denen eine Ausschleusung mit Sauerstoff wegen technischen Versagens der Anlage zur Ausschleusung mit Sauerstoff (Sauerstoffanlage) nicht möglich ist, kann eine Ausschleusung unter Druckluft in Abstimmung mit dem ermächtigten Arzt nach der Notfalltabelle 1 vorgenommen werden.

(4) Muß in Notfallsituationen die gemäß Tabelle 1 zulässige Aufenthaltszeit überschritten werden, ist die Ausschleusung mit Sauerstoff in Abstimmung mit dem ermächtigten Arzt

nach der Notfalltabelle 2 vorzunehmen. Läßt eine solche Notfallsituation die Ausschleusung mit Sauerstoff wegen technischen Versagens der Sauerstoffanlage nicht zu, kann die Ausschleusung mit Druckluft nach der Notfalltabelle 3 vorgenommen werden.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten in Druckluft sind bei einem Arbeitsdruck von mehr als 1 bar folgende Wartezeiten einzuhalten:

- Nach Ausschleusungen mit einer Druckstufe	30 Minuten
- Nach Ausschleusungen mit mehreren Druckstufen	60 Minuten
- Vor Entfernung von der Arbeitsstelle länger als 12 Stunden	90 Minuten.

(6) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer von dem ermächtigten Arzt über den Antritt von Flugreisen beraten werden.

Tabelle 1: AUSSCHLEUSUNG MIT SAUERSTOFF IM NORMALBETRIEB

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
0,7	7:30	1	0	0	0	5	0:06
0,7	7:00	1	0	0	0	4	0:05
0,7	6:00	3	0	0	0	0	0:03
0,8	7:30	1	0	0	0	11	0:12
0,8	7:00	1	0	0	0	10	0:11
0,8	6:00	1	0	0	0	7	0:08
0,8	5:00	1	0	0	0	5	0:06
0,8	4:00	3	0	0	0	0	0:03
0,9	7:30	2	0	0	0	18	0:20
0,9	7:00	2	0	0	0	16	0:18
0,9	6:00	2	0	0	0	13	0:15
0,9	5:00	2	0	0	0	10	0:12
0,9	4:00	2	0	0	0	7	0:09
0,9	3:00	3	0	0	0	0	0:03
1,0	7:00	2	0	0	0	24	0:26
1,0	6:00	2	0	0	0	19	0:21
1,0	5:00	2	0	0	0	15	0:17
1,0	4:00	2	0	0	0	11	0:13
1,0	3:00	2	0	0	0	5	0:07
1,0	2:00	4	0	0	0	0	0:04
1,1	7:00	1	0	0	9	29	0:39
1,1	6:00	1	0	0	8	20	0:29
1,1	5:00	1	0	0	6	16	0:23
1,1	4:00	1	0	0	5	12	0:18
1,1	3:00	1	0	0	3	8	0:12
1,1	2:00	1	0	0	5	0	0:06
1,1	1:00	4	0	0	0	0	0:04
1,2	7:00	1	0	0	15	42	0:58
1,2	6:00	1	0	0	13	24	0:38
1,2	5:00	1	0	0	10	19	0:30
1,2	4:00	1	0	0	8	14	0:23
1,2	3:00	1	0	0	6	9	0:16
1,2	2:00	1	0	0	6	0	0:07
1,2	1:00	1	0	0	4	0	0:05
1,2	0:30	4	0	0	0	0	0:04
1,3	6:30	1	0	0	21	42	1:04
1,3	6:00	1	0	0	19	31	0:51
1,3	5:00	1	0	0	16	21	0:38
1,3	4:00	1	0	0	12	16	0:29

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Tabelle 1: Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
1,3	3:00	1	0	0	9	11	0:21
1,3	2:00	1	0	0	8	0	0:09
1,3	1:00	1	0	0	5	0	0:06
1,3	0:30	5	0	0	0	0	0:05
1,4	6:30	2	0	0	28	56	1:26
1,4	6:00	2	0	0	26	40	1:08
1,4	5:00	2	0	0	21	25	0:48
1,4	4:00	2	0	0	17	18	0:37
1,4	3:00	2	0	0	12	13	0:27
1,4	2:00	2	0	0	8	4	0:14
1,4	1:30	2	0	0	9	0	0:11
1,4	1:00	2	0	0	6	0	0:08
1,4	0:30	5	0	0	0	0	0:05
1,5	6:00	2	0	0	32	53	1:27
1,5	5:00	2	0	0	26	28	0:56
1,5	4:00	2	0	0	21	19	0:42
1,5	3:00	2	0	0	15	14	0:31
1,5	2:00	2	0	0	9	7	0:18
1,5	1:30	2	0	0	10	0	0:12
1,5	1:00	2	0	0	7	0	0:09
1,5	0:30	5	0	0	0	0	0:05
1,6	6:00	2	0	0	39	65	1:46
1,6	5:00	2	0	0	32	33	1:07
1,6	4:00	2	0	0	26	21	0:49
1,6	3:00	2	0	0	19	15	0:36
1,6	2:00	2	0	0	12	8	0:22
1,6	1:30	2	0	0	12	0	0:14
1,6	1:00	2	0	0	8	0	0:10
1,6	0:30	2	0	0	5	0	0:07
1,7	6:00	3	0	0	47	77	2:07
1,7	5:30	3	0	0	43	57	1:43
1,7	5:00	3	0	0	39	39	1:21
1,7	4:00	3	0	0	31	23	0:57
1,7	3:00	3	0	0	23	16	0:42
1,7	2:00	3	0	0	15	9	0:27
1,7	1:30	3	0	0	14	0	0:17
1,7	1:00	3	0	0	10	0	0:13
1,7	0:30	3	0	0	6	0	0:09
1,8	5:30	3	0	0	49	69	2:01

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Tabelle 1: Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
1,8	5:00	3	0	0	44	50	1:37
1,8	4:30	3	0	0	39	34	1:16
1,8	4:00	3	0	0	35	26	1:04
1,8	3:30	3	0	0	31	21	0:55
1,8	3:00	3	0	0	26	17	0:46
1,8	2:30	3	0	0	21	14	0:38
1,8	2:00	3	0	0	16	10	0:29
1,8	1:30	3	0	0	15	0	0:18
1,8	1:00	3	0	0	10	0	0:13
1,8	0:30	3	0	0	6	0	0:09
1,9	5:00	3	0	0	50	61	1:54
1,9	4:30	3	0	0	45	40	1:28
1,9	4:00	3	0	0	40	29	1:12
1,9	3:30	3	0	0	35	23	1:01
1,9	3:00	3	0	0	30	18	0:51
1,9	2:30	3	0	0	24	15	0:42
1,9	2:00	3	0	0	19	11	0:33
1,9	1:30	3	0	0	14	5	0:22
1,9	1:00	3	0	0	11	2	0:15
1,9	0:30	3	0	0	6	0	0:09
2,0	4:45	4	0	0	54	59	1:57
2,0	4:30	4	0	0	51	48	1:43
2,0	4:00	4	0	0	45	33	1:22
2,0	3:30	4	0	0	39	25	1:08
2.0	3:00	4	0	0	34	19	0:57
2,0	2:30	4	0	0	28	15	0:47
2,0	2:00	4	0	0	22	12	0:38
2,0	1:30	4	0	0	15	6	0:26
2,0	1:00	4	0	0	13	0	0:17
2,0	0:30	4	0	0	7	0	0:11
2,1	4:15	4	0	0	53	45	1:42
2,1	4:00	4	0	0	50	37	1:31
2,1	3:30	4	0	0	43	27	1:14
2,1	3:00	4	0	0	37	21	1:02
2,1	2:30	4	0	0	30	17	0:51
2,1	2:00	4	0	0	24	12	0:40
2,1	1:30	4	0	0	17	7	0:28
2,1	1:15	4	0	0	17	0	0:21
2,1	1:00	4	0	0	15	0	0:19

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Tabelle 1: Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
2,1	0:45	4	0	0	10	0	0:14
2,1	0:30	4	0	0	7	0	0:11
2,2	4:00	4	0	0	55	42	1:41
2,2	3:30	4	0	0	48	29	1:21
2,2	3:00	4	0	0	41	22	1:07
2,2	2:30	4	0	0	34	17	0:55
2,2	2:00	4	0	0	27	13	0:44
2,2	1:30	4	0	0	19	9	0:32
2,2	1:15	4	0	0	16	4	0:24
2,2	1:00	4	0	0	15	0	0:19
2,2	0:45	4	0	0	12	0	0:16
2,2	0:30	4	0	0	8	0	0:12
2,3	3:45	5	0	0	57	39	1:41
2,3	3:30	5	0	0	53	32	1:30
2,3	3:00	5	0	0	45	24	1:14
2,3	2:30	5	0	0	37	19	1:01
2,3	2:00	5	0	0	29	15	0:49
2,3	1:30	5	0	0	22	9	0:36
2,3	1:15	5	0	0	18	5	0:28
2,3	1:00	5	0	0	17	0	0:22
2,3	0:45	5	0	0	13	0	0:18
2,3	0:30	5	0	0	9	0	0:14
2,4	3:30	5	0	0	57	36	1:38
2,4	3:00	5	0	0	48	26	1:19
2,4	2:30	5	0	0	40	20	1:05
2,4	2:00	5	0	0	31	15	0:51
2,4	1:30	5	0	0	23	10	0:38
2,4	1:15	5	0	0	19	6	0:30
2,4	1:00	5	0	0	17	0	0:22
2,4	0:45	5	0	0	13	0	0:18
2,4	0:30	5	0	0	9	0	0:14
2,5	3:30	5	0	0	62	40	1:47
2,5	3:00	5	0	0	52	28	1:25
2,5	2:30	5	0	0	43	21	1:09
2,5	2:00	5	0	0	34	16	0:55
2,5	1:30	5	0	0	25	11	0:41
2,5	1:15	5	0	0	21	6	0:32
2,5	1:00	5	0	0	19	0	0:24
2,5	0:45	5	0	0	14	0	0:19

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Tabelle 1: Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
2,5	0:30	5	0	0	10	0	0:15
2,6	3:15	6	0	0	62	36	1:44
2,6	3:00	6	0	0	57	30	1:33
2,6	2:30	6	0	0	47	22	1:15
2,6	2:00	6	0	0	37	17	1:00
2,6	1:30	6	0	0	27	12	0:45
2,6	1:15	6	0	0	22	8	0:36
2,6	1:00	6	0	0	21	0	0:27
2,6	0:45	6	0	0	16	0	0:22
2,6	0:30	6	0	0	11	0	0:17
2,7	3:00	6	0	0	60	32	1:38
2,7	2:30	6	0	0	50	23	1:19
2,7	2:00	6	0	0	39	17	1:02
2,7	1:30	6	0	0	29	12	0:47
2,7	1:15	6	0	0	23	9	0:38
2,7	1:00	6	0	0	18	4	0:28
2,7	0:45	6	0	0	16	0	0:22
2,7	0:30	6	0	0	11	0	0:17
2,8	3:00	6	0	0	64	36	1:49
2,8	2:30	6	0	0	53	24	1:23
2,8	2:00	6	0	0	42	18	1:06
2,8	1:30	6	0	0	31	13	0:50
2,8	1:15	6	0	0	25	10	0:41
2,8	1:00	6	0	0	20	4	0:30
2,8	0:45	6	0	0	17	0	0:23
2,8	0:30	6	0	0	12	0	0:18
2,9	2:45	6	0	4	62	32	1:44
2,9	2:30	6	0	2	57	26	1:31
2,9	2:00	7	0	0	45	19	1:11
2,9	1:30	7	0	0	33	13	0:53
2,9	1:15	7	0	0	27	10	0:44
2,9	1:00	7	0	0	21	6	0:34
2,9	0:45	7	0	0	18	0	0:25
2,9	0:30	7	0	0	12	0	0:19
3,0	2:45	6	0	9	65	35	1:55
3,0	2:30	6	0	6	59	29	1:40
3,0	2:15	6	0	3	54	23	1:26
3,0	2:00	6	0	1	48	19	1:14
3,0	1:45	7	0	0	42	16	1:05

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Tabelle 1: Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
3,0	1:30	7	0	0	34	14	0:55
3,0	1:15	7	0	0	28	11	0:46
3,0	1:00	7	0	0	22	6	0:35
3,0	0:45	7	0	0	19	0	0:26
3,0	0:30	7	0	0	12	0	0:19
3,1	2:30	7	0	10	62	31	1:50
3,1	2:15	7	0	7	56	25	1:35
3,1	2:00	7	0	4	50	21	1:22
3,1	1:45	7	0	1	44	17	1:09
3,1	1:30	7	0	0	37	14	0:58
3,1	1:15	7	0	0	30	11	0:48
3,1	1:00	7	0	0	24	6	0:37
3,1	0:45	7	0	0	20	0	0:27
3,1	0:30	7	0	0	13	0	0:20
3,2	2:30	7	3	12	65	32	1:59
3,2	2:15	7	0	9	58	27	1:41
3,2	2:00	7	0	6	52	22	1:27
3,2	1:45	7	0	4	46	18	1:15
3,2	1:30	7	0	0	39	15	1:01
3,2	1:15	8	0	0	32	12	0:52
3,2	1:00	8	0	0	25	7	0:40
3,2	0:45	8	0	0	21	0	0:29
3,2	0:30	8	0	0	14	0	0:22
3,3	2:15	6	3	11	61	29	1:50
3,3	2:00	6	1	9	54	23	1:33
3,3	1:45	7	0	6	47	20	1:20
3,3	1:30	7	0	2	41	15	1:05
3,3	1:15	8	0	0	33	12	0:53
3,3	1:00	8	0	0	26	8	0:42
3,3	0:45	8	0	0	21	0	0:29
3,3	0:30	8	0	0	14	0	0:22
3,4	2:15	7	6	13	63	32	2:01
3,4	2:00	7	4	10	56	25	1:42
3,4	1:45	7	1	8	49	21	1:26
3,4	1:30	8	0	4	43	16	1:11
3,4	1:15	8	0	2	35	13	0:58
3,4	1:00	8	0	0	27	9	0:44
3,4	0:45	8	0	0	23	0	0:31
3,4	0:30	8	0	0	15	0	0:23

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Tabelle 1: Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
3,5	2:00	7	5	11	58	27	1:48
3,5	1:45	7	3	9	51	22	1:32
3,5	1:30	8	0	6	44	17	1:15
3,5	1:15	8	0	2	37	13	1:00
3,5	1:00	9	0	0	29	9	0:47
3,5	0:45	9	0	0	24	0	0:33
3,5	0:30	9	0	0	16	0	0:25
3,6	2:00	7	8	12	61	28	1:56
3,6	1:45	7	5	9	53	23	1:37
3,6	1:30	7	2	8	45	18	1:20
3,6	1:15	8	0	4	38	14	1:04
3,6	1:00	8	0	1	30	10	0:49
3,6	0:45	9	0	0	21	4	0:34
3,6	0:30	9	0	0	16	0	0:25

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 1: AUSSCHLEUSUNG MIT DRUCKLUFT BEI TECHNISCHEM VERSAGEN DER SAUERSTOFFANLAGE

- nur in Abstimmung mit dem Arzt anzuwenden ! -

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
0,7	7:30	2	0	0	0	0	5	0:07
0,7	7:00	2	0	0	0	0	4	0:06
0,7	6:00	3	0	0	0	0	0	0:03
0,8	7:30	2	0	0	0	0	13	0:15
0,8	7:00	2	0	0	0	0	12	0:14
0,8	6:00	2	0	0	0	0	8	0:10
0,8	5:00	2	0	0	0	0	5	0:07
0,8	4:00	3	0	0	0	0	0	0:03
0,9	7:30	2	0	0	0	0	24	0:26
0,9	7:00	2	0	0	0	0	21	0:23
0,9	6:00	2	0	0	0	0	17	0:19
0,9	5:00	2	0	0	0	0	13	0:15
0,9	4:00	2	0	0	0	0	9	0:11
0,9	3:00	3	0	0	0	0	0	0:03
1,0	7:00	3	0	0	0	0	34	0:37
1,0	6:00	3	0	0	0	0	25	0:28
1,0	5:00	3	0	0	0	0	19	0:22
1,0	4:00	3	0	0	0	0	12	0:15
1,0	3:00	3	0	0	0	0	5	0:08
1,0	2:00	4	0	0	0	0	0	0:04
1,1	7:00	3	0	0	0	0	55	0:58
1,1	6:00	3	0	0	0	0	38	0:41
1,1	5:00	3	0	0	0	0	27	0:30
1,1	4:00	3	0	0	0	0	20	0:23
1,1	3:00	3	0	0	0	0	12	0:15
1,1	2:00	3	0	0	0	0	4	0:07
1,1	1:00	4	0	0	0	0	0	0:04
1,2	6:00	3	0	0	0	0	54	0:57
1,2	5:00	3	0	0	0	0	39	0:42
1,2	4:00	3	0	0	0	0	27	0:30
1,2	3:00	3	0	0	0	0	16	0:19
1,2	2:00	3	0	0	0	0	7	0:10
1,2	1:00	3	0	0	0	0	3	0:06
1,2	0:30	4	0	0	0	0	0	0:04
1,3	6:00	4	0	0	0	0	75	1:19
1,3	5:00	4	0	0	0	0	55	0:59
1,3	4:00	4	0	0	0	0	38	0:42
1,3	3:00	4	0	0	0	0	22	0:26

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 1: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
1,3	2:00	4	0	0	0	0	8	0:12
1,3	1:00	4	0	0	0	0	4	0:08
1,3	0:30	4	0	0	0	0	0	0:04
1,4	6:00	3	0	0	0	8	93	1:44
1,4	5:00	4	0	0	0	0	74	1:18
1,4	4:00	4	0	0	0	0	55	0:59
1,4	3:00	4	0	0	0	0	35	0:39
1,4	2:00	4	0	0	0	0	16	0:20
1,4	1:30	4	0	0	0	0	10	0:14
1,4	1:00	4	0	0	0	0	6	0:10
1,4	0:30	5	0	0	0	0	0	0:05
1,5	5:30	3	0	0	0	19	95	1:57
1,5	5:00	3	0	0	0	14	83	1:40
1,5	4:00	3	0	0	0	2	66	1:11
1,5	3:00	4	0	0	0	0	41	0:45
1,5	2:00	4	0	0	0	0	22	0:26
1,5	1:30	4	0	0	0	0	13	0:17
1,5	1:00	4	0	0	0	0	7	0:11
1,5	0:30	4	0	0	0	0	3	0:07
1,6	5:30	4	0	0	0	37	111	2:32
1,6	5:00	4	0	0	0	29	95	2:08
1,6	4:00	4	0	0	0	16	72	1:32
1,6	3:00	5	0	0	0	0	54	0:59
1,6	2:00	5	0	0	0	0	24	0:29
1,6	1:30	5	0	0	0	0	14	0:19
1,6	1:00	5	0	0	0	0	7	0:12
1,6	0:30	5	0	0	0	0	4	0:09
1,7	5:00	4	0	0	0	45	110	2:39
1.7	4:30	4	0	0	0	36	91	2:11
1,7	4:00	4	0	0	0	28	79	1:51
1,7	3:30	4	0	0	0	19	69	1:32
1,7	3:00	4	0	0	0	7	62	1:13
1,7	2:30	5	0	0	0	0	47	0:52
1,7	2:00	5	0	0	0	0	31	0:36
1,7	1:30	5	0	0	0	0	18	0:23
1,7	1:00	5	0	0	0	0	10	0:15
1,7	0:30	5	0	0	0	0	6	0:11
1,8	4:30	4	0	0	0	49	104	2:38
1,8	4:00	4	0	0	0	39	86	2:10

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 1: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
1,8	3:30	4	0	0	0	29	74	1:48
1,8	3:00	4	0	0	0	18	65	1:28
1,8	2:30	4	0	0	0	3	55	1:03
1,8	2:00	5	0	0	0	0	37	0:43
1,8	1:30	5	0	0	0	0	21	0:26
1,8	1:00	5	0	0	0	0	12	0:17
1,8	0:30	5	0	0	0	0	6	0:11

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 2: AUSSCHLEUSUNG MIT SAUERSTOFF IN NOTFÄLLEN BEI ÜBERSCHREITUNG ZULÄSSIGER AUFENTHALTSZEIT

- nur in Abstimmung mit dem Arzt anzuwenden ! -

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
0,7	9:30	1	0	0	0	11	0:12
0,7	9:00	1	0	0	0	9	0:10
0,7	8:00	1	0	0	0	6	0:07
0,8	9:30	1	0	0	0	16	0:17
0,8	9:00	1	0	0	0	14	0:15
0,8	8:00	1	0	0	0	12	0:13
0,9	9:00	2	0	0	0	33	0:35
0,9	8:00	2	0	0	0	20	0:22
1,0	9:00	2	0	0	0	60	1:02
1,0	8:00	2	0	0	0	36	0:38
1,0	7:30	2	0	0	0	29	0:31
1,1	8:30	1	0	0	11	64	1:16
1,1	8:00	1	0	0	11	51	1:03
1,2	8:00	1	0	0	17	69	1:27
1,3	8:00	1	0	0	26	84	1:51
1,3	7:00	1	0	0	22	58	1:21
1,4	7:30	2	0	0	33	85	2:00
1,4	7:00	2	0	0	30	72	1:44
1,5	7:30	2	0	0	40	99	2:21
1,5	7:00	2	0	0	37	85	2:04
1,6	6:30	2	0	0	42	82	2:06
1,7	6:00	3	0	0	47	77	2:07
1,8	5:30	3	0	0	49	69	2:01
1,9	5:00	3	0	0	50	61	1:54
2,0	4:45	4	0	0	54	59	1:57
2,1	4:15	4	0	0	53	45	1:42
2,2	4:00	4	0	0	55	42	1:41
2,3	3:45	5	0	0	57	39	1:41
2,4	3:30	5	0	0	57	36	1:38
2,5	3:30	5	0	0	62	40	1:47
2,6	3:15	6	0	0	62	36	1:44
2,7	3:00	6	0	0	60	32	1:38
2,8	3:00	6	0	3	64	36	1:49

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 2: Ausschleusung mit Sauerstoff in Notfällen bei Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit -Fortsetzung-

Achtung: Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 1,0 bar abgesenkt ist.

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.				Ausschleu-sungszeit insgesamt
					Sauerstoff		
bar	Std. Min.	Min.	1,5 bar	1,2 bar	1,0 bar	0,5 bar	Std. Min.
2,9	2:45	6	0	4	62	32	1:44
3,0	2:45	6	0	9	65	35	1:55
3,1	2:30	7	0	10	62	31	1:50
3,2	2:30	7	3	12	65	32	1:59
3,3	2:15	6	3	11	61	29	1:50
3,4	2:15	7	6	13	63	32	2:01
3,5	2:00	7	5	11	58	27	1:48
3,6	2:00	7	8	12	61	28	1:56

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 3: AUSSCHLEUSUNG MIT DRUCKLUFT BEI TECHNISCHEM VERSAGEN DER SAUERSTOFFANLAGE UND ÜBERSCHREITUNG ZULÄSSIGER AUFENTHALTSZEIT

- nur in Abstimmung mit dem Arzt anzuwenden ! -

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
0,7	9:30	2	0	0	0	0	14	0:16
0,7	9:00	2	0	0	0	0	11	0:13
0,7	8:00	2	0	0	0	0	7	0:09
0,8	9:30	2	0	0	0	0	21	0:23
0,8	9:00	2	0	0	0	0	19	0:21
0,8	8:00	2	0	0	0	0	15	0:17
0,9	9:00	2	0	0	0	0	46	0:48
0,9	8:00	2	0	0	0	0	29	0:31
1,0	9:00	3	0	0	0	0	87	1:30
1,0	8:00	3	0	0	0	0	53	0:56
1,0	7:30	3	0	0	0	0	41	0:44
1,1	8:30	3	0	0	0	0	106	1:49
1,1	8:00	3	0	0	0	0	87	1:30
1,2	8:00	3	0	0	0	0	124	2:07
1,2	7:00	3	0	0	0	0	80	1:23
1,3	8:00	3	0	0	0	2	143	2:28
1,3	7:00	4	0	0	0	0	104	1:48
1,3	6:30	4	0	0	0	0	88	1:32
1,4	7:30	3	0	0	0	28	158	3:09
1,4	7:00	3	0	0	0	18	132	2:33
1,4	6:30	3	0	0	0	12	109	2:04
1,5	7:30	3	0	0	0	60	193	4:16
1,5	7:00	3	0	0	0	48	168	3:39
1,5	6:00	3	0	0	0	25	112	2:20
1,6	6:30	4	0	0	0	64	173	4:01
1,6	6:00	4	0	0	0	49	142	3:15
1,7	6:00	4	0	0	0	76	172	4:12
1,7	5:30	4	0	0	0	59	138	3:21
1,8	5:30	4	0	0	0	83	166	4:14
1,8	5:00	4	0	0	0	64	129	3:18
1,9	5:00	5	0	0	0	87	155	4:07
1,9	4:30	5	0	0	0	66	117	3:08
1,9	4:00	5	0	0	0	51	96	2:32
1,9	3:30	5	0	0	0	40	80	2:05
1,9	3:00	5	0	0	0	28	69	1:42
1,9	2:30	5	0	0	0	12	60	1:17

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 3: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage und Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
1,9	2:00	5	0	0	0	3	42	0:50
1,9	1:30	6	0	0	0	0	27	0:33
1,9	1:00	6	0	0	0	0	14	0:20
1,9	0:30	6	0	0	0	0	5	0:11
2,0	4:45	4	0	0	9	92	162	4:27
2,0	4:30	4	0	0	6	82	140	3:52
2,0	4:00	5	0	0	0	65	106	2:56
2,0	3:30	5	0	0	0	51	87	2:23
2,0	3:00	5	0	0	0	38	73	1:56
2,0	2:30	5	0	0	0	22	63	1:30
2,0	2:00	5	0	0	0	7	47	0.59
2,0	1:30	5	0	0	0	3	30	0:38
2,0	1:00	6	0	0	0	0	17	0:23
2,0	0:30	6	0	0	0	0	7	0:13
2,1	4:15	4	0	0	13	84	143	4:04
2,1	4:00	4	0	0	9	74	120	3:27
2,1	3:30	4	0	0	3	59	94	2:40
2,1	3:00	5	0	0	0	47	77	2:09
2,1	2:30	5	0	0	0	31	65	1:41
2,1	2:00	5	0	0	0	11	53	1:09
2,1	1:30	5	0	0	0	5	33	1:09
2,1	1:15	5	0	0	0	3	24	0:32
2,1	1:00	6	0	0	0	0	18	0:24
2,1	0:45	6	0	0	0	0	12	0:18
2,1	0:30	6	0	0	0	0	7	0:13
2,2	4:00	5	0	0	19	85	143	4:12
2,2	3:30	5	0	0	11	65	105	3:06
2,2	3:00	5	0	0	4	53	83	2:25
2,2	2:30	6	0	0	0	40	68	1:54
2,2	2:00	6	0	0	0	18	57	1:21
2,2	1:30	6	0	0	0	7	37	0:50
2,2	1:15	6	0	0	0	5	27	0:38
2,2	1:00	6	0	0	0	3	19	0:28
2,2	0:45	7	0	0	0	0	14	0:21
2,2	0.30	7	0	0	0	0	9	0:16
2,3	3:45	5	0	0	24	85	139	4:13
2,3	3:30	5	0	0	19	73	116	3:33
2,3	3:00	5	0	0	11	57	90	2:43
2,3	2:30	5	0	0	1	47	72	2:05

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 3: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage und Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
2,3	2:00	6	0	0	0	26	60	1:32
2,3	1:30	6	0	0	0	10	40	0:56
2,3	1:15	6	0	0	0	7	30	0:43
2,3	1:00	6	0	0	0	5	20	0.31
2,3	0:45	7	0	0	0	0	16	0:23
2,3	0:30	7	0	0	0	0	10	0:17
2,4	3:30	5	0	0	28	82	133	4:08
2,4	3:15	5	0	0	23	72	112	3:32
2,4	3:00	5	0	0	17	62	98	3:02
2,4	2:45	5	0	0	13	57	86	2:41
2,4	2:30	5	0	0	7	50	77	2:19
2,4	2:15	5	0	0	3	45	68	2:01
2,4	2,00	6	0	0	0	33	63	1:42
2,4	1:45	6	0	0	0	20	56	1:22
2,4	1:30	6	0	0	0	13	42	1:01
2,4	1:15	6	0	0	0	8	33	0:47
2,4	1:00	6	0	0	0	6	22	0:34
2,4	0:45	6	0	0	0	2	16	0:24
2,4	0:30	7	0	0	0	0	10	0:17
2,5	3:00	6	0	0	24	68	106	3:24
2,5	2:30	6	0	0	14	53	81	2:34
2,5	2:15	6	0	0	7	49	72	2:14
2,5	2:00	6	0	0	3	39	65	1:53
2,5	1:45	7	0	0	0	26	59	1:32
2,5	1:30	7	0	0	0	16	45	1:08
2,5	1:15	7	0	0	0	11	35	0:53
2,5	1:00	7	0	0	0	7	24	0:38
2,5	0:45	7	0	0	0	3	17	0:27
2,5	0:30	8	0	0	0	0	11	0:19
2,6	3:15	5	0	6	34	89	145	4:39
2,6	3:00	5	0	4	29	74	117	3:49
2,6	2:45	5	0	1	24	65	99	3:14
2,6	2:30	6	0	0	20	56	87	2:49
2,6	2:15	6	0	0	13	50	76	2:25
2,6	2:00	6	0	0	7	43	67	2:03
2,6	1:45	6	0	0	3	31	61	1:41
2,6	1:30	6	0	0	2	18	50	1:16
2,6	1:15	7	0	0	0	13	38	0:58
2,6	1:00	7	0	0	0	9	26	0:42

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 3: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage und Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
2,6	0:45	7	0	0	0	5	17	0:29
2,6	0:30	8	0	0	0	0	12	0:20
2,7	3:00	5	0	8	33	83	132	4:21
2,7	2:45	5	0	5	28	70	108	3:36
2,7	2:30	5	0	3	22	61	92	3:03
2,7	2:15	5	0	1	17	53	81	2:37
2,7	2:00	6	0	0	10	47	70	2:13
2,7	1:45	6	0	0	5	36	63	1:50
2,7	1:30	6	0	0	2	21	55	1:24
2,7	1:15	6	0	0	1	14	41	1:02
2,7	1:00	7	0	0	0	10	28	0:45
2,7	0:45	7	0	0	0	5	19	0:31
2,7	0:30	8	0	0	0	0	13	0:21
2,8	3:00	6	0	14	36	93	152	5:01
2,8	2:45	6	0	10	31	76	119	4:02
2,8	2:30	6	0	7	25	65	100	3:23
2,8	2:15	6	0	4	21	56	85	2:52
2,8	2:00	6	0	2	14	49	74	2:25
2,8	1:45	7	0	0	9	40	65	2:01
2,8	1:30	7	0	0	4	26	57	1:34
2,8	1:15	7	0	0	3	16	43	1:09
2,8	1:00	8	0	0	0	12	30	0:50
2,8	0:45	8	0	0	0	7	19	0:34
2,8	0:30	8	0	0	0	1	13	0:22
2,9	2:45	6	0	16	34	85	134	4:35
2,9	2:30	6	0	12	28	70	108	3:44
2,9	2:00	6	0	5	17	52	78	2:38
2,9	1:45	6	0	2	11	44	67	2:10
2,9	1:30	7	0	0	7	30	60	1:44
2,9	1:15	7	0	0	4	18	45	1:14
2,9	1:00	7	0	0	2	12	33	0:54
2,9	0:45	8	0	0	0	9	20	0:37
2,9	0:30	8	0	0	0	2	14	0:24
3,0	2:45	6	0	19	37	94	152	5:08
3,0	2:30	6	0	15	31	76	117	4:05
3,0	2:15	6	0	11	25	64	97	3:23
3,0	2:00	6	0	7	20	54	83	2:50
3,0	1:45	6	0	4	13	47	70	2:20
3,0	1:30	6	0	1	8	34	62	1:51

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 3: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage und Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
3,0	1:15	7	0	0	5	20	48	1:20
3,0	1:00	7	0	0	2	13	35	0:57
3,0	0:45	8	0	0	0	9	21	0:38
3,0	0:30	8	0	0	0	3	14	0:25
3,1	2:30	7	0	20	34	83	129	4:33
3,1	2:15	7	0	15	28	68	104	3:42
3,1	2:00	7	0	11	22	57	87	3:04
3,1	1:45	7	0	7	15	49	74	2:32
3,1	1:30	7	0	3	10	38	64	2:02
3,1	1:15	7	0	1	6	21	53	1:28
3,1	1:00	8	0	0	4	13	38	1:03
3,1	0:45	9	0	0	0	11	22	0:42
3,1	0:30	9	0	0	0	4	14	0:27
3,2	2:30	6	3	22	37	92	146	5:06
3,2	2:15	7	0	20	30	73	112	4:02
3,2	2:00	7	0	14	24	60	92	3:17
3,2	1:45	7	0	10	18	51	77	2:43
3,2	1:30	7	0	6	11	41	66	2:11
3,2	1:15	7	0	3	6	25	56	1:37
3,2	1:00	8	0	0	5	14	40	1:08
3,2	0:45	8	0	0	2	10	24	0:44
3,2	0:30	9	0	0	0	5	15	0:29
3,3	2:15	6	3	21	33	78	122	4:23
3,3	2:00	6	1	16	26	64	97	3:30
3,3	1:45	7	0	12	20	53	81	2:53
3,3	1:30	7	0	8	11	45	68	2:19
3,3	1:15	7	0	3	7	28	59	1:44
3,3	1:00	7	0	1	5	16	41	1:10
3,3	0:45	8	0	0	2	11	26	0:47
3,3	0:30	9	0	0	0	5	15	0:29
3,4	2:15	7	6	22	36	86	135	4:52
3,4	2:00	7	4	18	28	68	104	3:49
3,4	1:45	7	1	14	22	56	85	3:05
3,4	1:30	8	0	10	14	47	70	2:29
3,4	1:15	8	0	5	8	32	60	1:53
3,4	1:00	8	0	2	6	17	43	1:16
3,4	0:45	9	0	0	3	11	28	0:51
3,4	0:30	10	0	0	0	6	16	0:32
3,5	2:00	7	6	20	31	72	111	4:07

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

Notfalltabelle 3: Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage und Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit -Fortsetzung-

Arbeits-druck	Aufenthalt in Druck-luft (ohne Ausschleu-sungszeit)	Aus-schleu-sung bis zur ersten Stufe	Aufenthalt auf den Druckstufen während des Ausschleusens Min.					Ausschleu-sungszeit insgesamt
bar	Std. Min.	Min	1,5 bar	1,2 bar	0,9 bar	0,6 bar	0,3 bar	Std. Min.
3,5	1:45	7	3	16	23	59	89	3:17
3,5	1:30	8	0	13	16	49	73	2:39
3,5	1:15	8	0	7	10	35	62	2:02
3,5	1:00	8	0	4	6	18	46	1:22
3,5	0:45	9	0	0	4	12	29	0:54
3,5	0:30	10	0	0	0	7	17	0:34
3,6	2:00	7	8	21	33	75	121	4:25
3,6	1:45	7	5	17	25	45	104	3:23
3,6	1:30	7	2	13	18	51	76	2:47
3,6	1:15	8	0	2	7	30	82	2:09
3,6	1:00	8	0	4	3	15	54	1:24
3,6	0:45	9	0	0	3	8	29	0:49
3,6	0:30	10	0	0	0	7	17	0:34

Achtung: Der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck!

23. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter ", mit Ausnahme von Probeschleusungen," gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Der Schleusenwärter ist für die Einhaltung der für das Ein- und Ausschleusen festgelegten Bestimmungen verantwortlich. Er hat dabei insbesondere folgendes zu beachten:

a) Der Zeitbedarf für das Einschleusen hat sich nach dem Schleuseninsassen zu richten, der den Druckausgleich am langsamsten erreicht. Während des Einschleusens sind die geschleusten Personen ständig im Auge zu behalten. Treten bei einer Person Beschwerden auf, ist der Druck in der Schleuse umgehend wieder abzusenken und langsamer als vorher zu steigern. Treten dabei erneut Beschwerden auf, ist die betreffende Person auszuschleusen und dem nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bestellten Fachkundigen oder seinem Stellvertreter hierüber Mitteilung zu machen.

b) Das Ausschleusen von Personen hat bei Arbeitsdrücken von 0,7 bar oder darüber grundsätzlich mit Sauerstoff zu erfolgen, dabei ist Tabelle 1 des Anhanges 2 einzuhalten. Dabei müssen alle Personen die Sauerstoffatemmaske fest anlegen.

c) Ist wegen technischen Versagens der Sauerstoffanlage das Ausschleusen mit Sauerstoffatmung nicht möglich, hat die Ausschleusung mit Druckluft gemäß Notfalltabelle 1 des Anhanges 2 zu erfolgen.

d) Wird in Notfallsituationen die zulässige Aufenthaltsdauer von Personen in der Arbeitskammer überschritten, sind diese nach der Notfalltabelle 2 des Anhanges 2 mit Sauerstoffatmung auszuschleusen.

e) Kann in Notfallsituationen nach Buchstabe d nicht mit Sauerstoff ausgeschleust werden, hat die Ausschleusung mit Druckluft gemäß Notfalltabelle 3 des Anhanges 2 zu erfolgen.

f) Liegen die Aufenthaltszeiten in der Arbeitskammer zwischen den in den Tabellen angegebenen Werten, ist jeweils die für die höhere Aufenthaltszeit angegebene Ausschleusungszeit einzuhalten.

g) Schwankt der Druck in der Arbeitskammer regelmäßig, z.B. durch Ebbe und Flut bedingt, oder vorübergehend, müssen die Ausschleusungszeiten dem höchsten Druck der jeweiligen Arbeitsschicht entsprechen.

h) Während des Ausschleusens ist die Schleuse mit Frischluft zu spülen."

c) In Nummer 6 wird in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Angabe "A (I) bis A (IV) oder B (I) bis B (IV)" durch die Wörter "des Anhanges 2" ersetzt.

d) In Nummer 7 wird die Angabe "A (I) bis A (IV) oder B (I) bis (IV)" durch die Wörter "des Anhanges 2" ersetzt.

e) In Nummer 8 Satz 2 wird das Wort "Betriebsdruck" durch das Wort "Arbeitsdruck" ersetzt.

Artikel 2

In § 1 Abs. 4 der Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), werden die Wörter "geändert durch § 69 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)" durch die Wörter "zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Verkündungsdatum] (BGBl. I S. ...)" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... 1997 (6 Monate nach Verkündung) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

1. Zielsetzung

Die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) stammt in der derzeit gültigen Fassung vom 4. Oktober 1972. Die im Jahre 1976 vorgenommene Änderung durch das Jugendarbeitsschutzgesetz betraf nur die Einfügung eines Paragraphen zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Seit 1972 hat sich das arbeitsmedizinische Wissen zu gesundheitlichen Risiken bei Arbeiten in Druckluft sowie beim Übergang von Normaldruck zu Überdruck (Einschleusung) und umgekehrt (Ausschleusung) weiterentwickelt. Zur Verbesserung der Schutzes der Arbeitnehmer gegen druckluftbedingte Gesundheitsstörungen werden daher ab einem Arbeitsdruck von 0,7 bar eine Ausschleusung mit Sauerstoffatmung vorgeschrieben und die Ausschleusungszeiten verlängert. Mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. Oktober 1994 -IIIb2-34572-2- erfolgte bereits eine Veröffentlichung dieser neuen Erfordernisse, so daß die betroffenen Unternehmen schon vorinformiert sind und in der Regel diese schon in der betrieblichen Praxis bei Arbeiten in Druckluft anwenden. Diese Neuerung soll jetzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung rechtsverbindlich geregelt werden.

Ein wichtiges Instrument der arbeitsmedizinischen Betreuung bei Arbeiten in Druckluft ist die ärztliche Beratung der Arbeitnehmer, damit diese selbst stärker hinsichtlich gesundheitlicher Gefahren sensibilisiert werden. Das bedingt, daß sich der Arzt mit den arbeitsspezifischen und örtlichen Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsstelle durch regelmäßige Begehungen vertraut macht und sich bei dem Fachkundigen, der die Arbeiten in Druckluft leitet, informiert. Dafür ist es erforderlich, daß dieser Arzt drucklufttauglich ist.

Einrichtungen für Arbeiten in Druckluft können auch Rechtsvorschriften, die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umsetzen, unterliegen. Daher werden im bisherigen Text der Druckluftverordnung Anpassungen zur Klarstellung dahingehend vorgenommen, daß das harmonisierte Recht zu berücksichtigen ist. Für den nicht harmonisierten Bereich wird darüber hinaus eine Regelung zur Gleichbehandlung von Produkten, die nach den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind sowie die gleiche Sicherheit erreichen, eingeführt.

2. Konzeption

Die Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung hat die Gestalt einer Artikelverordnung. Sie wird gestützt auf § 18 des Arbeitsschutzgesetzes und § 8 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes. In Artikel 1 wird die geltende Druckluftverordnung geändert. Artikel 2 nimmt eine Anpassung in der geltenden Druckbehälterverordnung vor. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

3. Kosten

Arbeiten in Druckluft werden überwiegend durch die private Wirtschaft durchgeführt und sie sind äußerst gefährliche Arbeiten. Durch den erhöhten Luftdruck wird Stickstoff in den Körperflüssigkeiten gelöst. Bei plötzlichem Druckabfall kann die Bildung von Stickstoffbläschen in der Blutbahn zum Tode führen. Die Bläschen können als Mikroembolien Gewebeteile, Körperzellen und sonstige Organsysteme schädigen und auf Dauer Lähmungen und Knochendeformationen auslösen. Zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer gegen solche druckluftbedingte Erkrankungen bzw. Gesundheitsstörungen werden auf Basis des weiterentwickelten arbeitsmedizinischen Wissens ab einem Arbeitsdruck von 0,7 bar grundsätzlich eine Ausschleusung mit Sauerstoff vorgeschrieben (damit wird gerade bei den heute üblicherweise unter Arbeitsdrücken bis 3,6 bar stattfindenden Arbeiten eine größere Sicherheit vor Drucklufterkrankungen erzielt) und die Ausschleusungszeiten entsprechend verlängert. Somit wird die Auftretenswahrscheinlichkeit von Drucklufterkrankungen, wie Untersuchungen auf Druckluftbaustellen zeigten, erheblich geringer. Die intensivere arbeitsmedizinische Beratung der Arbeitnehmer durch einen Arzt wird zu vernachlässigbaren zusätzlichen Kosten führen, da diese bereits jetzt von den Ärzten weitgehend praktiziert wird.

Die betroffenen Firmen, bei denen es sich überwiegend um Großbetriebe handelt, waren bezüglich der neuen Erfordernisse hinsichtlich des Gesundheitsschutzes bei Arbeiten in Druckluft schon durch die erwähnte Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vorinformiert und führen diese in der Regel bereits in der betrieblichen Praxis durch. Insoweit dürfte ein Kostenaufwand nicht entstehen bzw. sich in engen Grenzen halten. Im übrigen entstehen Kostenentlastungen u.a. durch weniger krankheits- oder unfallbedingte Fehltage der Arbeitnehmer sowie durch die Sicherung von Qualität und Kontinuität der betrieblichen Leistungserstellung (z.B. termingerechtes Fertigstellen der Arbeiten in Druckluft). Von seiten der beteiligten Wirtschaftsverbände konnte derzeit ein evtl. entstehender Kostenaufwand bzw. entsprechende Kostenentlastungen bedingt durch diese Verordnung nicht quantifiziert werden; eine Anpassung der derzeit gültigen Druckluftverordnung an die neuen arbeitsmedizinischen Erkenntnisse findet aber deren allgemeine Unterstützung.

Auswirkungen auf Löhne, Einzelpreise sowie das Preisniveau, inbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Mit diesem Artikel wird die derzeit gültige Druckluftverordnung geändert.

Zu Nummer 1

Mit dieser Nummer wird das Inhaltsverzeichnis in den Verordnungstext eingefügt und redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Diese Änderung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung bedingt durch Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch die Nummer 2 Buchstabe b wird die Druckmaßeinheit "kp/cm^2" durch die Einheit "bar" ersetzt. Durch das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I. S. 709) wurden ab 1. Januar 1978 die Vereinbarungen der Internationalen Organisation für Standardisation (ISO), die sogenannten SI-Maßeinheiten (Système International d'Unités), in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Im amtlichen und geschäftlichen Verkehr dürfen seither für physikalische Größen nur noch die SI-Maßeinheiten benutzt werden. Für den Druck ist dies üblicherweise die Einheit "bar". Zur Klarstellung für die betriebliche Praxis wird eine Definition des Begriffes "Arbeitsdruck" eingeführt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Nummer 3 Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 10 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung bedingt durch Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Da mit der Verordnung ab einem Betriebsdruck von 0,7 bar oder darüber eine Ausschleusung mit Sauerstoffatmung vorgeschrieben wird, wird die Vorschrift in Nummer 8 des § 3 Abs. 2 Satz 1 gestrichen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 wird aus dem bisherigen Text des § 4 der neue Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die durch Buchstabe b eingeführte Regelung in § 4 Abs. 2 stellt klar, daß im Rahmen dieser Verordnung das harmonisierte Recht zu berücksichtigen ist. Demnach müssen Einrichtungen für Arbeiten in Druckluft, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich von Gemeinschaftsrichtlinien fallen, den Anforderungen dieser Richtlinien genügen. Diese Gemeinschaftsrichtlinien sind z. B. durch auf § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) gestützte Rechtsverordnungen in deutsches Recht umgesetzt worden. Somit sind deren Anforderungen maßgebend. Diese Rechtsvorschriften enthalten Regelungen über das Inverkehrbringen, insbesondere hinsichtlich der sicherheitstechnischen Beschaffenheit, der Bescheinigungsverfahren, der Kennzeichnung, aber auch hinsichtlich erforderlicher Prüfungen, Überwachungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten. Soweit Einrichtungen vom Geltungsbereich einer oder mehrerer solcher Rechtsverordnungen ganz oder teilweise erfaßt werden, müssen im Hinblick auf die Beschaffenheit und die vorgenannten sonstigen Voraussetzungen diese Anforderungen erfüllt sein. Dies kann -je nach Anwendungsbereich- bedeuten, daß diese Anforderungen an die Stelle der die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen der Druckluftverordnung treten oder ergänzend zu diesen Anforderungen erfüllt werden müssen. Um dem Betreiber die Beurteilung zu erleichtern, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, wird vorgeschrieben, daß die Übereinstimmung mit den vorgenannten Anforderungen festgestellt und bestätigt sein muß. Satz 2 stellt klar, daß insoweit dann auch eine Prüfung der Beschaffenheitsanforderungen im Rahmen der in den einzelnen Verordnungen vorgeschriebenen Verfahren der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Anzeige nicht mehr erfolgt. An ihre Stelle tritt eine Sichtprüfung hinsichtlich der Kennzeichnung und vorgeschriebenen Bescheinigungen einschließlich erforderlicher Begleitpapiere. Dabei stellt die Prüfung auf das Vorhandensein und die Vollständigkeit der erforderlichen Kennzeichnungen, Bescheinigungen und Begleitpapiere ab. Ferner muß festgestellt werden, ob das jeweilige Produkt entsprechend den Herstellerangaben für die vom Betreiber vorgesehene Betriebsweise eingesetzt werden darf.

Der in § 4 angefügte neue Absatz 3 enthält in den Sätzen 1 und 3 bis 6 die Ergänzungen, die notwendig sind, damit das deutsche Recht in dem Bereich, der nicht durch Richtlinien der Europäischen Union geregelt ist, den Anforderungen Rechnung trägt, die sich aus den Artikeln 30ff des EG-Vertrages ergeben. Daher kommen diese Ergänzungen auch nur für den nicht harmonisierten Bereich zum Tragen. Dies wird durch Satz 6 klargestellt. Die Ergänzungen berücksichtigen ferner die sich aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ergebenenden Verpflichtungen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gleichbehandlung von Produkten, die in der Gemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, mit Produkten, die den Vorschriften des Importlandes entsprechen, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes die gleiche Sicherheit gewährleistet ist wie durch die Vorschriften des Importlandes. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält es in Anwendung dieses Grundsatzes für unzulässig, Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (die den deutschen technischen Vorschriften nicht entsprechen) generell einem Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 6 der Druckluftverordnung zu unterwerfen. Mit der Neufassung des Absatzes wird ihren Bedenken Rechnung getragen.

Es wird festgelegt, daß die Anforderungen des Absatzes 1 auch dann erfüllt sind, wenn Einrichtungen nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit erreichen. Es bedarf dann keiner Ausnahmegenehmigung mehr.

Satz 3 enthält eine Klarstellung hinsichtlich der in den Technischen Regeln enthaltenen Bezugnahme auf DIN-Normen und andere technische Regelungen. Diese Verweise bewertet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Um diesen Vorwurf auszuräumen und die Vertragskonformität zu verdeutlichen, wird in Satz 3 zu den in den Technischen Regeln angeführten DIN-Normen und anderen technischen Regelungen ein allgemeiner Hinweis aufgenommen und klargestellt, daß damit andere, mindestens ebenso sichere Lösungen aus dem Bereich der anderen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden.

Satz 4 enthält eine allgemeine Bestimmung zur Berücksichtigung gleichwertiger Prüfberichte aus anderen Mitgliedstaaten. Hierzu sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet.

In Satz 5 wird bestimmt, daß Stellen anderer Mitgliedstaaten insbesondere dann als gleichwertig anzusehen sind, wenn sie die in den harmonisierten europäischen Normen (Normenreihe DIN EN 45000) niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 17 Buchstabe d.

Zu Nummer 7

Zu den Buchstaben a, b und c

Siehe zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 8

Siehe zu Nummer 5.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die nunmehr vorgeschriebene Ausschleusung mit Sauerstoff und die verlängerten Ausschleusungszeiten ist es aus arbeitsmedizinischer Sicht vertretbar, den bisher maximal zulässigen Arbeitsdruck in § 9 Abs. 1, oberhalb dessen ein Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer vorgesehen ist, auf 3,6 bar zu erhöhen.

Zu Buchstabe b

Die mit dieser Verordnung verbindlich werdenden neuen Ausschleusungszeiten, die das Risiko von Drucklufterkrankungen von Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft weiter verringern und somit den Gesundheitsschutz verbessern, ermöglichen eine Absenkung der unteren Altersgrenze in § 9 Abs. 2 auf 18 Jahre.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Nummer 10 Buchstabe a wird zum einen geregelt, daß Ärzte, die vom Arbeitgeber mit der Betreuung von Arbeitnehmern auf Druckluftbaustellen beauftragt sind, selbst drucklufttauglich sein müssen, damit sie auch an der Arbeitsstelle in Druckluft tätig werden können. Zum anderen wird die von den Ärzten weitgehend schon praktizierte arbeitsmedizinische Beratung der Arbeitnehmer ausdrücklich als Verpflichtung formuliert. Die Verpflichtung zur Beratung der Arbeitnehmer durch den Arzt enthalten auch andere Rechtsvorschriften, z.B. die Gefahrstoffverordnung. Ziel der Beratung ist die Aufklärung der Arbeitnehmer über die gesundheitlichen Risiken und ein gesundheitsgerechtes Verhalten bei Arbeiten in Druckluft unter Berücksichtigung ihrer individuellen körperlichen Eignung.

Zu Buchstabe b

Die in Nummer 10 Buchstabe b vorgenommene Änderung regelt, daß der ermächtigte Arzt während der Arbeits- und Wartezeiten der Arbeitnehmer in Druckluft jederzeit erreichbar ist und in angemessener Zeit zur Verfügung steht. Bei auftretenden gesundheitlichen Problemen der Arbeitnehmer ist es zum Schutz ihrer Gesundheit -unabhängig vom vorliegenden Arbeitsdruck- wichtig, daß der Arzt schnellstmöglichst an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht, um die

erforderlichen arbeitsmedizinischen Maßnahmen zu ergreifen. Oberhalb von Arbeitsdrücken von 2,0 bar steigt das Risiko des Auftretens von Drucklufterkrankungen, daher wird geregelt, daß bei solchen Arbeitsdrücken ein Arzt ständig an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe c

Zur Gewährleistung einer effektiven arbeitsmedizinischen Betreuung muß der Arzt auch über Kenntnisse hinsichtlich der arbeitsplatzspezifischen und örtlichen Gegebenheiten der Arbeitsstelle verfügen. Deshalb ist es unerläßlich, daß er sich bei dem Fachkundigen, der die Arbeiten in Druckluft leitet, oder seinem Stellvertreter darüber informiert und regelmäßig die Arbeitsstelle begeht, z.B. nach Aufnahme der Arbeiten in Druckluft, bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen.

Zu Buchstabe d

Mit Nummer 10 Buchstabe d wird die zuständige Behörde ermächtigt, in begründeten Fällen, von der Verpflichtung, daß ein Arzt bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht, Ausnahmen zuzulassen.

Zu Nummer 11

Um eine praxisnahe und effiziente arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft durch den ermächtigten Arzt sicherzustellen, erfolgt durch Nummer 11 im § 13 der derzeit gültigen Druckluftverordnung eine Ergänzung, daß dieser über Fachkenntnisse bezüglich der Arbeiten in Druckluft verfügen muß.

Zu Nummer 12

Siehe zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 13

Die neu ein- bzw. angefügten Regelungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich und entsprechen vergleichbaren Regelungen in anderen Arbeitsschutzvorschriften, z.B. § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung. Somit ist eine inhaltliche Kompatibilität der Regelungen zu diesem Punkt innerhalb der Arbeitsschutzvorschriften gegeben.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 14 Buchstabe a wird die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Krankendruckluftkammer bei einem Arbeitsdruck von 0, 7 bar oder darüber vorgeschrieben. Die Absenkung auf 0,7 bar ist erforderlich, da mittlerweile arbeitsmedizinisches Wissen vorliegt, welches belegt, daß bereits bei diesem Arbeitsdruck eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Drucklufterkrankungen besteht. Die Regelung, daß diese Krankendruckluftkammer für einen

Arbeitsdruck von mindestens 5,5 bar ausgelegt sein muß, wird wegen ihrer Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer aus dem Anhang 1 Nr. 3.1 Abs. 1 in den Verordnungstext überführt.

Zu Buchstabe b

Auch bei Krankendruckluftkammern ist das harmonisierte Recht zu berücksichtigen. Die für die Arbeitskammern und ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen in § 4 Abs. 2 und 3 aufgenommenen Regelungen gelten daher für Krankendruckluftkammern entsprechend.

Zu Nummer 15

Siehe zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung durch Nummer 16 wird gewährleistet, daß der Arbeitgeber dafür Sorge trägt, daß die Belehrung der Arbeitnehmer über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Arbeiten in Druckluft gemeinsam von dem Fachkundigen und dem Arzt durchgeführt wird. Durch diese gemeinsam durchgeführte Belehrung erhalten die Arbeitnehmer eine ganzheitliche Sichtweise über die Gefahren bei Arbeiten in Druckluft. Im Zusammenhang mit der Neufassung des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten erfolgte im § 20 Abs. 1 eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

In Nummer 17 Buchstabe a wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Nummer 17 Buchstabe b wird der Arbeitgeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften des Anhanges 2 eingehalten werden. Die Vorschriften betreffen die Ausschleusungs- und Wartezeiten.

Zu Buchstabe c

Mit der Nummer 17 Buchstabe c wird eine Regelung zur Sicherstellung eines angemessenen Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer eingeführt, und zwar für den Fall, daß mehrere Einschleusungen während einer Schicht vorgenommen werden. Es wird festgelegt, daß zwischen den einzelnen Ein- und Ausschleusungsvorgängen eine Pause in Normalatmosphäre von mindestens einer Stunde eingehalten werden muß. Darüber hinaus darf die zulässige Gesamtaufenthaltszeit nicht überschritten und die Ausschleusungszeit muß jeweils auf die Summe der Aufenthaltszeiten und den maximalen Arbeitsdruck bezogen werden. Für Arbeitseinsätze, deren Dauer 50 % der maximalen Aufenthaltszeiten überschreitet, darf während einer Schicht nur eine Einschleusung vorgenommen werden.

Zu Buchstabe d

Nummer 17 Buchstabe d ist eine Folgeänderung aus der Nummer 17 Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

In Nummer 17 Buchstabe e erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18

Die Bußgeldvorschriften werden nunmehr auf das Arbeitsschutzgesetz gestützt, den heutigen nebenstrafrechtlichen Gepflogenheiten angepaßt und fortlaufend numeriert. Redaktionelle Folgeänderungen gegenüber den derzeit geltenden Bußgeldvorschriften enthalten die Nummern 5, 8, 10 und 17 des neu gefaßten § 22 "Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz"; sie resultieren aus der vorherigen Nummer 10 Buchstabe b, Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 17 Buchstabe b und aus der neuen Mutterschutzrichtlinienverordnung.

Zu Nummer 19

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des neu gefaßten § 23 "Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz" sind als Ordnungswidrigkeit gestützt auf das Arbeitszeitgesetz zu ahnden. Nummer 19 nimmt daher eine Anpassung vor.

Zu Nummer 20

Nummer 20 hebt den gegenstandslos gewordenen § 25 auf.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 21 Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 2 und eine Anpassung der Druckgrenze, oberhalb derer ein Druckschreiber zur Aufzeichnung des Druckverlaufes in der Personenschleuse installiert sein muß. Sie entspricht dem Druckwert von 0,7 bar, oberhalb dessen eine Sauerstoffausschleusung erfolgen muß.

Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Mit Buchstabe aa wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe bb

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Text der Nummer 1.12 Absatz 1, und es wird eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 2 vorgenommen.

Zu Buchstabe cc

Brennbare und brandfördernde Stoffe sowie hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten sind bei Arbeiten in Druckluft mit einer erhöhten Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden. Deshalb müssen diesbezüglich besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden und sie dürfen nicht über den Tagesbedarf hinaus in der Arbeitskammer gelagert werden.

Zu Buchstabe d

Um Hinweise für eine evtl. später erforderliche Behandlung von druckluftерkrankten Arbeitnehmern, z. B. Auftreten von kumulativen Expositionen, nachvollziehbar festzuhalten, hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, daß ein Schleusenbuch geführt wird, in dem der Schleusenwärter die entsprechenden Angaben für jeden Schleusengang festhält.

Zu Buchstabe e

In Notfällen muß sichergestellt sein, daß die Arbeitnehmer, die sich gleichzeitig vor Ort aufhalten, auch gleichzeitig ausgeschleust werden können. Daher wird mit diesem Buchstaben eine entsprechende Änderung in Nummer 2.2 vorgenommen.

Zu Buchstabe f

Bei Buchstabe f handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Nummer 22.

Zu Buchstabe g

Schweißen und Schneiden in Druckluft ist mit einer erhöhten Gefährdung der Arbeitnehmer verbunden. Mit Buchstabe g werden daher Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei der Ausführung solcher Arbeiten ergänzt.

Zu Buchstabe h

Bei Buchstabe h handelt es sich um eine Folgeänderung bedingt durch die Einfügung der neuen Regelungen aus Buchstabe g.

Zu Buchstabe i

Bei Buchstabe i handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 22

Mit Nummer 22 erfolgt eine Neufassung des bisherigen Anhanges 2.

Im Anhang 2 Abs. 1 wird die Vorschrift eingeführt, daß bei einem Arbeitsdruck von 0,7 bar oder darüber die Aussschleusung mit Sauerstoff zu erfolgen hat. Damit wird der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft verbessert.

Durch Absatz 2 erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (mehr als 24 h zwischen den Aufenthalten in Druckluft und der Aufenthalt überschreitet nicht 50 % der Aufenthaltszeit nach Tabelle 1 sowie Arbeitsdrücke bis 1,8 bar) auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung der Ausschleusung mit Sauerstoff zu erteilen. In diesen Fällen gilt Notfalltabelle 1.

Die Absätze 3 und 4 legen fest, wie die Ausschleusung der Arbeitnehmer in Druckluft in bestimmten Notfallsituationen durchgeführt wird.

Absatz 5 beinhaltet Regelungen zu Wartezeiten nach der Beendigung der Arbeiten in Druckluft bei einem Betriebsdruck von mehr als 1,0 bar.

Betreffend den Antritt von Flugreisen nach Beendigung der Arbeiten in Druckluft hat der Arbeitgeber nach Absatz 6 sicherzustellen, daß hierzu die Arbeitnehmer von dem ermächtigten Arzt beraten werden. Es gibt aus arbeitsmedizinischer Sicht folgende Empfehlungen:

- Nach Ausschleusungen mit einer Druckstufe — 12 Stunden
- Nach Ausschleusungen mit mehreren Druckstufen — 24 Stunden
- Vor Flügen mit mehr als 2 Stunden Flugzeit — 36 Stunden.

Der neue Anhang 2 umfaßt darüber hinaus die vier Tabellen mit Angaben zu den Ausschleusungszeiten in Abhängigkeit vom vorliegenden Arbeitsdruck und der Aufenthaltszeit in Druckluft:

Tabelle 1	Ausschleusung mit Sauerstoff im Normalbetrieb,
Notfalltabelle 1	Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage,
Notfalltabelle 2	Ausschleusung mit Sauerstoff in Notfällen bei Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit,
Notfalltabelle 3	Ausschleusung mit Druckluft bei technischem Versagen der Sauerstoffanlage und Überschreitung zulässiger Aufenthaltszeit.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

309/97

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß grundsätzlich auch die probeweise Schleusung eines Arbeitnehmers nur erfolgt, wenn ein ermächtigter Arzt keine gesundheitliche Bedenken hat.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 23 Buchstabe b erfolgt im Anhang 3 "Anweisung für Schleusenwärter" eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Nummer 5 des Anhangs 3 an den neu gefaßten Anhang 2 der Druckluftverordnung.

Zu den Buchstaben c-d

Mit den Buchstaben c und d erfolgt eine redaktionelle Anpassung bedingt durch Nummer 20.

Zu Buchstabe e

Diese Änderung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung bedingt durch Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert den in der geltenden Druckbehälterverordnung enthaltenen Verweis auf die Druckluftverordnung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **309/97** (Beschluß)

06.06.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946